



Bundesamt für Privatversicherungen
Office fédéral des assurances privées
Ufficio federale delle assicurazioni private
Federal Office of Private Insurance

Es gilt das gesprochene Wort

ABSCHLUSS DER UNTERSUCHUNGEN BETREFFEND RENTENANSTALT UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Pressekonferenz des Bundesamtes für Privatversicherungen
vom 7. April 2003

1. Grund für die Untersuchungen

Am 7. November des vergangenen Jahres haben wir gemeldet, dass das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) Untersuchungen bei der Rentenanstalt/Swiss Life (RA/SL) angeordnet hat. Auslöser waren die Aktivitäten der Long Term Strategy AG (LTS) sowie zwei Buchungsfehler der Rentenanstalt/Swiss Life.

2. Die Aufträge

2.1 Die Aktivitäten der LTS wurden in dreifacher Hinsicht untersucht:

- juristische Analyse mit dem Ziel, die Konstruktion und die Tätigkeit dieser Firma aus juristischer Sicht zu beleuchten.
- ein Expertenteam klärte den Sachverhalt und Fragen im Zusammenhang mit der buchhalterischen und bilanztechnischen Erfassung der LTS-Tätigkeiten ab.
- ein zweites Expertenteam hatte die Vorgänge finanztechnisch zu analysieren.

2.2 Bezüglich der Rechnungsfehler wurde die Revisionsgesellschaft der RA/SL und dann eine unabhängige weitere Gesellschaft damit beauftragt, die internen Abläufe und insbesondere Kontrollsysteme der RA/SL zu überprüfen und gegebenenfalls Verbesserungen vorzuschlagen.

3. Abklärungen aus aufsichtsrechtlicher Sicht

Bei beiden Untersuchungen – insbesondere bei der Prüfung der Aktivitäten der Long Term Strategy – ist zu betonen, dass es um Abklärungen aus aufsichtsrechtlicher Sicht ging. Für eine Wertung aus strafrechtlicher und aus zivilrechtlicher Sicht sind die Justizbehörden bzw. die Gerichte zuständig.

Alle Experten haben inzwischen ihre Gutachten abgeliefert. Allein die Analysen der finanziellen Transaktionen nahmen mehrere Monate in Anspruch. Diese umfangreichen Analysen waren nötig, um volle Klarheit zu erlangen. Erreicht haben wir damit innert nützlicher Frist die nötige Tiefe, um heute klare Schlussfolgerungen ziehen zu können. Die Kosten der Untersuchungen sind von der Rentenanstalt zu decken.

4. Die Aktivitäten der LTS

4.1 Die Resultate

4.1.1 War die LTS rechtlich zulässig?

Die Long Term Strategy AG war eine Beteiligungsgesellschaft für das oberste Rentenanstalt-Kader. Ihr Zweck bestand darin, Anlagemöglichkeiten zu nutzen, indem sie in vordefinierten Bereichen parallele Investitionen zu denjenigen der Rentenanstalt tätigen sollte. Ein entsprechendes Konzept der Parallelität der Anlagetätigkeit, durch das Dritte am Anlageerfolg der Rentenanstalt teilhaben, ist rein juristisch gesehen grundsätzlich zulässig, d.h. rechtskonform – allerdings nur dann, wenn eine strenge Kontrolle gewährleistet ist und jegliche Interessenkonflikte ausgeschlossen werden. Die Rentenanstalt plante bei deren Schaffung deshalb, die Tätigkeit der LTS klar und sauber zu regeln. Sie gab einem externen Rechtsexperten den Auftrag, die entsprechenden Anforderungen festzulegen.

4.1.2 War die Kontrolle über die Tätigkeit der LTS genügend?

Aus folgenden Gründen war sie klar ungenügend:

- Das Komitee, welches die Investitionstätigkeit der LTS prüfen sollte, hat nie getagt.
- Die im Gutachten der externen Experten erarbeiteten Grundsätze wurden nicht durchgesetzt.
- Möglichen Interessenkonflikten wurde zu wenig Rechnung getragen, und die Kontrollaufgaben wurden vernachlässigt.

Die Überwachung der Tätigkeiten der LTS war mithin klar ungenügend. Das Verhalten mehrerer Mitglieder der Konzernleitung und des Ausschusses des Verwaltungsrates der Rentenanstalt bot deshalb während der Geschäftstätigkeit der LTS nicht die notwendige Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung im Sinne der Aufsichtsgesetzgebung.

4.1.3 Waren die Interessen der Versicherten gefährdet?

Die Interessen waren aus folgenden Gründen gefährdet:

Vor und während der Dauer der Beteiligung von Konzernleitungsmitgliedern der Rentenanstalt an der LTS übernahm die Rentenanstalt erhebliche Verlustrisiken. Infolge der Kreditgewährung durch die Rentenanstalt und der Sicherstellung von Derivatpositionen durch die Rentenanstalt konnte die LTS Risiken eingehen, die sie selbst nicht hätte tragen können. Wäre es zu Verlusten gekommen, hätte die Rentenanstalt den gesamten, das Eigenkapital der LTS übersteigenden Verlust übernehmen müssen.

4.1.4 Wurden die Versicherten geschädigt?

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Mitglieder der Konzernleitung zu Lasten der RA/SL Vermögensvorteile erlangten:

- Die an der LTS partizipierenden Konzernleitungsmitglieder konnten LTS-Aktien von der Rentenanstalt zum Nominalwert erwerben, obwohl im Erwerbszeitpunkt bereits Gewinne angefallen waren.
- Gleichzeitig hat die Rentenanstalt der LTS hinsichtlich Betrag und Zins nicht-marktübliche Kredite gewährt.
- Schliesslich wurde auch die der LTS zugrundeliegende Regel der Parallelität der Anlagen nur teilweise befolgt.

Soweit diese Vorteile unrechtmässig erlangt worden sind, sind die Versicherten geschädigt worden. Glückliche Umstände haben bewirkt, dass die Geschäftstätigkeit der LTS letztlich zu einem Gewinn für die Versicherten geführt hat – der aber ohne die obengenannten Punkte noch grösser ausgefallen wäre.

4.2 Die Schlussfolgerungen der Aufsichtsbehörde

4.2.1 Die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit der LTS war bei weitem ungenügend. Sie bot keine Garantie für eine einwandfreie Geschäftsführung. Dieser Vorwurf trifft vor allem den Ausschuss des Verwaltungsrates. Das BPV hat daher verfügt:

- dass die Personen, welche ihrer Überwachungspflicht nicht nachgekommen sind, anlässlich der Generalversammlung der Rentenanstalt vom 27. Mai 2003 eine allfällige Wiederwahl nicht annehmen dürfen. Es betrifft dies sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats-Ausschusses, welche während der Zeitperiode vom 25. April 2000 und dem 18. Juli 2002 im Amt waren.
- dass der neue Verwaltungsrat so zusammengesetzt werden muss, dass er für das Funktionieren einer Versicherungsgesellschaft Gewähr bietet und über das grundlegende Know-how in Bezug auf den Versicherungs- und Finanzbereich verfügt.

Die neue Führung der Rentenanstalt hat die Konsequenzen bereits gezogen: So sollen nur noch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, welche während der fraglichen Zeitperiode im Amt, nicht aber im Ausschuss waren, zur Wiederwahl antreten. Zudem wurden neue Verwaltungsratsmitglieder vorgeschlagen, die insgesamt über die nötigen Kenntnisse in den Bereichen Versicherung und Finanzen verfügen.

4.2.2 Die Versicherten wurden durch die Aktivitäten der LTS geschädigt – wenn auch nur marginal. Das BPV hat daher verfügt, dass die Rentenanstalt die Gelder im Umfang der Schädigung zurückfordert. Die Rentenanstalt wird daher verpflichtet, unter Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel die unrechtmässig erlangten finanziellen Vorteile zurückzufordern. Die Aufsichtsbehörde wird dies überwachen.

5. Buchungsfehler

5.1 Die mit dieser Untersuchung beauftragte Firma kommt zum Schluss, dass hinter diesen zweifachen Buchungsfehlern keinerlei Absicht oder Vertuschungsversuch zu sehen ist. Dennoch – und dies ist aus Sicht der Aufsichtsbehörde zu beanstanden – zeigt sich darin eine deutliche Vernachlässigung administrativer und technischer Aspekte während mehrerer Jahre bis etwa Sommer 2002.

5.2 Die Rentenanstalt hat diese Schwäche vor etwa einem Jahr selber erkannt und ist seither bemüht, diesen Mangel zu korrigieren. Um diesen Prozess zu garantieren und – wenn möglich – zu beschleunigen, wird die Aufsichtsbehörde in der nächsten Zeit unter Beizug externer Spezialisten eine vertiefte Analyse der Situation vornehmen und spezielle Auflagen bei diesem Prozess anordnen.

6. Schlussfolgerungen

Mit den obengenannten Massnahmen wird erreicht, dass die unerfreulichen Entwicklungen der vergangenen Jahre beendet werden können. Wesentliche Schritte in diese Richtung hat die Rentenanstalt bereits unternommen.

Mit diesen Massnahmen – und insbesondere mit der Neuwahl des Verwaltungsrates und der Neubestellung der Geschäftsleitung – ist ferner die Gewähr geboten, dass die Rentenanstalt in Zukunft ordnungsgemäss organisiert ist und ihre Pflichten als Versicherungsunternehmen nach aufsichtsrechtlichen Kriterien korrekt und kompetent wahrnimmt.

Und schliesslich wird mit den verfügten Massnahmen der den Versicherten aus den Aktivitäten der LTS erwachsene Schaden wieder zurückvergütet.